ar alle Rt. 60 in Protek. on 27.05.09/

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin -

Amt					
Steueramt			DRUCKSACHE		
Az:			CDO:	7/0000	
20.1		-1	SBG 7/2009		
Datum		-			
26.05.2009					
Vorlage der Verwaltung		18 M			
X	öffentlich		nicht öf lich	fent-	
on (= wheeffer a land		Zutre	ffendes a	ankreuzen x	
an (zutreffendes ankreuzen)	Sitzungstag		Beschlussvorschlag ja nein geändert		
inanzausschuss Süpplingen- urg	04.06.2009			godinacit	
erwaltungsausschuss Süpp- ngenburg					
Gemeinderat Süpplingenburg					
erantwortlichkeit (Ordnung	sziffer der Organisationseinhe	:			
efertigt: Beteilig	t Gemeindedirektorin	Ar Be	nt	zur ausführung	

<u>Betreff:</u> Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2007 und Entlastung der Gemeindedirektorin

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt gemäss § 101 Abs. 1 Satz 3 NGO über die Jahresrechnung 2007 und erteilt der Gemeindedirektorin die Entlastung für das Haushaltsjahr 2007.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Süpplingenburg vom 13.03.2009 und Stellungnahme der Gemeindedirektorin zu diesem Schlussbericht.

Anlagen

Stellungnahme der Gemeindedirektorin

zum Schlußbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2007 der Gemeinde Süpplingenburg gemäss § 100 Abs. 3 NGO

2.1 Zu K) Rücklagen (§95 NGO und §§ 20, 21 GemHVO)

Für die Erstellung und den ersten Druck der Ortschronik wurden die Erlöse aus dem Mittelalterlichen Markt aus dem Haushaltsjahr 2002 zur Verfügung gestellt. Diese wurden in der Sonderrücklage "Ortschronik" buchmäßig erfasst. Dazu kamen seit 2003 die Verkaufserlöse der Ortschroniken. Wille des Rates war, dass sämtliche Druck- und Datenerhaltungskosten aus diesen Mitteln finanziert werden sollten. Demzufolge wurden die anfallenden Druckkosten usw. über eine Rücklagenentnahme und Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt finanziert.

Die verbleibenden Mittel sollten zweckgebunden für die Einrichtung bzw. für die Aufstockung von Geschirr für das Dorfgemeinschaftshaus – sobald der bereits lange geplante Umbau erfolgt ist - verwendet werden. Zum Ende des Haushaltsjahres 2007 wurde diese Sonderrücklage – auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes – aufgelöst und in die allgemeine Rücklage mit übernommen.

Insofern ist die angewandte Verfahrensweise – entgegen der Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes – nicht als problematisch anzusehen.

Zu L) Kredite (§ 23 GemHVO)

Der allgemeinen Rücklage wurden – außer der vorstehend genannten zweckgebundenen Erlöse – auch die Erlöse aus dem Wintermarkt, für die der gleiche Verwendungszweck gilt, zugeführt. Allein diese Mittel haben dazu geführt, dass der Rücklagenbestand – wie im Prüfungsbericht erwähnt – erheblich über dem Mindestbestand lag. Da es sich aber um zweckgebundene Mittel (siehe vorstehende Ausführungen) handelt, war die Finanzierung des Rasenmähers mit diesen Mitteln

Die Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes über die erfolgte Kreditaufnahme teile ich deshalb nicht, zumal in der Kreditaufnahme von 16.437,91 € der Haushaltseinnahmerest in Höhe von 3.757,40 € aus dem Haushaltsjahr 2005 enthalten ist für investive Maßnahmen (u. a. Erwerb eines Schneeschildes) sowie für folgende Maßnahmen des Haushaltsjahres 2006: Erneuerung der Außentreppe im Kindergarten (Unfallgefahr, des halb außerplanmäßig) und Planungskosten und Gebühren für Baugenehmigung für Umbau Dorfgemeinschaftshaus. Somit ist die Verwendung der Mittel aus dem Kredit für Maßnahmen des Vermögenshaushaltes

Süpplingenburg, 25.05.2009

Karin Pickbrenner Gemeindedirektorin